



Bundesministerium für Justiz

Gesamtbericht
über den
Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen
im Jahr 1999

I. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht

über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

Gemäß diesen Vorgaben gliedert sich der vorliegende **Bericht für das Jahr 1999** in eine Gesamtübersicht, in tabellarische Übersichten der Anwendungspraxis in den vier Oberstaatsanwaltschaften und in eine bundesweite Darstellung.

II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr 1999 wurden im Bundesgebiet 2 Anträge auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach **§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff")** gerichtlich bewilligt, die jedoch nur in 1 Fall tatsächlich durchgeführt wurde; mit beiden gerichtlichen Anordnungen wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst. Gemäß § 149a Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** am 31. März 2000 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im Jahr 1999 übergeben und diesen mit Nachtrag vom 10. Mai 2000 ergänzt.

1.1. Zu der tatsächlich durchgeführten Überwachungsmaßnahme (in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "Operation Spring" bekannt geworden) ist auf die Würdigung durch den Rechtsschutzbeauftragten zu verweisen, der zusammenfassend Folgendes bemerkt:

- Die Annahmen des gerichtlichen Beschlusses waren schlüssig und wurden durch die Ergebnisse der Überwachung bestätigt;
- Auch eine rückblickende Gesamtschau zeigt, dass die für die Zulässigkeit der Überwachung gebotenen sicherheitspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Ermittlungen unter Ausnützung gelinderer Zwangsmaßnahmen, wie der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, vor Durchführung der Überwachung durchgeführt wurden;
- Die der Oberservierung folgenden gerichtlichen Verfahrensschritte haben bewiesen, dass die Ergebnisse von hoher Relevanz für die strafrechtliche Aufklärung der verfolgten Delikte waren.

Dieser positiven Beurteilung des ersten Anwendungsfalles durch den unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wenig hinzuzufügen. Den Annahmen des Erstgerichts hat sich auch das OLG Wien angeschlossen, indem es Beschwerden von 3 der insgesamt 60 unmittelbar betroffenen Verdächtigen keine Folge gab. Insgesamt wurden aus dem Faktenkomplex "Operation Spring" und der darauf aufbauenden "Operation Zohmannngasse" bis Ende Juni 2000 gegen 118 Personen Anklageschriften und Strafanträge überwiegend wegen schwerer Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz eingebracht, welche sich in wesentlicher Hinsicht auf die Ergebnisse der Überwachung stützen. Die zahlreichen, wenngleich überwiegend noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen zu teilweisen hohen bis hin zu 10-jährigen Haftstrafen belegen den Beitrag einer solchen besonderen Überwachungsmaßnahme zur Verbrechensaufklärung von organisierten, sich gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abschirmenden Tätergruppen eindrucksvoll.

1.2. Im zweiten Fall gründete sich die Anordnung der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Stuttgart, dem der dringende Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung mehrerer Personen durch Verübung von Geldwäsche und Betrugstaten in großem Umfang zu Grunde lag. Da die Beschuldigten nach dem Inhalt der Rechtshilfeunterlagen äußerst konspiratives Verhalten an den Tag legten und nach den Ermittlungen davon auszugehen war, dass die strafbaren Handlungen im persönlichen Gespräch zwischen den Beschuldigten auf der Fahrt von Deutschland über Österreich nach Italien in einem PKW besprochen werden sollten, wurden auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Amtsgerichtes Stuttgart bereits in Deutschland in dem betreffenden PKW Überwachungsgeräte unter Verwendung eines GPS-Systems (satellitenunterstütztes Ortungssystem) eingebaut. Die Vollziehung und Kontrolle der Überwachungsmaßnahme wäre daher nicht durch österreichische Behörden erfolgt. Die Überwachung wurde jedoch schließlich nicht durchgeführt, weil das zugrundeliegende Rechtshilfeersuchen (mangels Zustandekommens der in Aussicht genommenen Fahrt) zurückgezogen wurde.

Der gegen die Anordnung der Ratskammer erhobenen Beschwerde des Rechtsschutzbeauftragten hat das OLG Wien keine Folge gegeben, wobei es - entgegen dem Beschwerdevorbringen - zusammenfassend die Rechtsansicht vertrat, dass nach den Bestimmungen des ARHG einem Rechtshilfeersuchen entsprochen werden könne, wenn - wie hier vorliegend - sämtliche Voraussetzungen der begehrten Maßnahmen nach österreichischem Recht gegeben seien. Die Einschränkungen der - begleitenden - Kontrollrechte des Rechtsschutzbeauftragten (keine Vollzugshandlungen durch österreichische Behörden bei der Überwachung selbst) müssten im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr hingenommen werden, soweit die ausländische Rechtsordnung im Übrigen den Garantien der EMRK entspreche und zumindest die Voraussetzungen einer Anordnung der begehrten Überwachungsmaßnahme nach österreichischem Recht vorliegen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist dieser Rechtsansicht des OLG Wien beizupflichten, weil es - gerade im Bereich der Europäischen Union - dem Bestreben nach engerer Kooperation durch Vereinfachung und Beschleunigung der gerichtlichen Rechtshilfe widerspräche, wenn verlangt würde, dass vergleichbare Überwachungsmaßnahmen auch hinsichtlich ihrer Durchführungsmodalitäten ausschließlich nach österreichischem Recht durchgeführt werden sollten. Dem Rechtsschutzbeauftragten bleibt insgesamt dennoch sein stärkstes Kontrollrecht auch in solchen Fällen erhalten, nämlich die Beschwerde gegen die gerichtliche Anordnung der Überwachung.

2. In insgesamt **3 Fällen** (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff")** rechtskräftig angeordnet.

In 2 von diesen Fällen wurde die Überwachung wegen **Gefahr im Verzug** gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst vom **Untersuchungsrichter** angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt; im 3. Fall wurde die Überwachung gemäß § 149e Abs. 1 StPO durch die Ratskammer selbst angeordnet. In allen Fällen wurde die Überwachung auf einen Zeitraum unter 24 Stunden begrenzt. In

keinem dieser Fälle wurde die Überwachung nach § 149e Abs. 4 zweiter Satz StPO neuerlich angeordnet.

Anlass für die Überwachung war jeweils der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich in 1 Fall der Verdacht des Verbrechens der versuchten Anstiftung zum Mord nach den §§ 12, 15, 75 StGB und in 1 Fall der Verdacht des Verbrechens des versuchten gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 15, 146, 147 Abs. 3, 148 StGB bzw. des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 3 StGB (Anbot betrügerischer Anlagegeschäfte mit einer in Aussicht gestellten Rendite von ca 25%). In 1 Fall diente die Überwachung zur Aufklärung des Verdachts des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB (missbräuchliche Visaausstellung durch einen Sicherheitswachebeamten).

3. Eine optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofälle") wurde in weiteren **59 Fällen** angeordnet, wovon in **16 Fällen** die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **43 Fällen** **innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhabers** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur regionalen Verteilung ist zu bemerken, dass die **Mehrheit der Anwendungsfälle** im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien** zu verzeichnen war, nämlich 1 Fall einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3, 3 Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO, 11 Fälle einer optischen Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 StPO und 12 Fälle einer optischen Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 StPO.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen erfolgte in **3 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde seitens der Staatsanwaltschaft **keine Antragstellung** bei Gericht; in **1 Fall** wurde der **Antrag der Staatsanwaltschaft** auf Anordnung einer Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 StPO ("Videofälle" in Räumen mit Zustimmung deren Inhabers) vom Gericht mangels Verhältnismäßigkeit **nicht genehmigt**, weil die Ausforschung des Verdächtigen auf gelindere bzw. einfachere Art und Weise hätte erfolgen können.

In insgesamt 20 Fällen erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung** einer "Videofalle". In 18 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 28 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 19 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrecht erhalten. In zwei Fällen hat das Gericht einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Überwachungsmaßnahme nach § 149e Abs. 4 StPO mangels Verhältnismäßigkeit und Erfolgsaussicht der weiteren Überwachung abgewiesen.

5. In **21 Fällen** (= Gerichtsakten) - darunter in allen Fällen nach § 149d Abs. 1 StPO - war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beitragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **36 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte. Der Erfolg der restlichen 6 Fälle kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **134 Verdächtige** und erstreckten sich auf zumindest 45 weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen **26 weitere Personen** wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein **gerichtliches Verfahren eingeleitet**.

Die den **Überwachungen zugrundeliegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (53) und richteten sich in nur 2 Fällen gegen Leib und Leben; in 1 Fall diente die Überwachung zur Aufklärung des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und in 1 weiteren Fall des Vergehens nach § 212 Abs. 1 StGB; 3 Fällen lag ein Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz zu Grunde.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden - mit Ausnahme des unter Punkt 1. erwähnten Falles - nicht erhoben.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**. Es war daher weder eine Befassung des Rechtsschutzbeauftragten noch der Datenschutzkommission erforderlich.

Der Rechtsschutzbeauftragte und die Datenschutzkommission vertraten jedoch in einem Fall die Ansicht, dass das Gericht einen automationsunterstützten Datenabgleich hätte anordnen müssen. Den darauf gestützten Beschwerden hat das OLG Wien mit Beschluss vom 3. März 2000, AZ 21 Bs 21/00, jedoch keine Folge gegeben, weil nach der Anordnung der Untersuchungsrichterin lediglich die in einem konkreten Strafverfahren ermittelten Daten in einer Datei zusammengefasst und allenfalls nach bestimmten Kriterien geordnet werden sollten. Dagegen verlange der Wortlaut des § 149i Abs. 1 StPO unmissverständlich den Abgleich von Daten einer Datenverarbeitung mit Daten einer anderen Datenverarbeitung. Diese Rechtsansicht entspricht auch der Auffassung des Bundesministeriums für Justiz und stimmt mit der im Bericht des Justizausschusses, 812 BlgNR XX.GP, 11, wiedergegebenen Umschreibung des Begriffsinhaltes überein. Diese verweist nämlich auf den Abgleich von Daten, die bereits in einem konkreten Strafverfahren ermittelt und verarbeitet wurden, mit (anderen) Daten, deren Ermittlung und Verarbeitung den Sicherheitsbehörden auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen als Aufgabe zugewiesen ist.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

An Hand der Übersicht über das zweite Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich die im Bericht für das Jahr 1998 vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Ohne die Ergebnisse des - für den Bereich des "großen Lausch- und Spähangriffes" - ersten vollen Anwendungsjahres überbewerten zu wollen, zeigt sich doch, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten - "kleinen Lausch- und Spähangriffes" haben sich gegenüber dem Vorjahr sogar halbiert). Die (erfolgreichen) Ergebnisse der Anwendungsfälle des "kleinen und großen Lausch- und Spähangriffes" zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur dann zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen eine ausreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich war.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht voreilig der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung des

Telekommunikationsverkehrs) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2000 geänderten Fassung).

V. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).

Optische und akustische Überwachung
Beilage./A

Übersicht für das Jahr 1999 (bundesweit)/Fallzahlen zur Anordnung

	OSTA Wien	OSTA Linz	OSTA Graz	OSTA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	3	0	0	0	<u>3</u>
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	2	0	0	0	<u>2</u>
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	11	2	1	2	<u>16</u>
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	12	17	7	7	<u>43</u>
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	4	8	4	4	<u>20</u>
<u>keine Überwachung</u> beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	2	0	1	0	<u>3</u>
<u>Antrag vom Gericht nicht genehmigt</u>	0	1	0	0	<u>1</u>
vom <u>U-Richter bewilligt</u>	2	0	0	0	<u>2</u>
<u>Überwachung rechtskräftig abgelehnt</u>	0	1	0	0	<u>1</u>
trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	4	0	0	1	<u>5</u>
erfolgreich	11	7	2	1	<u>21</u>
erfolglos	13	11	6	6	<u>36</u>
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	4/5/16/6	0/8/4/6	0/0/5/3	0/1/3/4	<u>4/14/28/19</u>
Verdächtige/unbet. Dritte	134/11	7/unb	7/34	9/0	<u>157/45</u>

Optische und akustische Überwachung
Beilage./A

**Gesamtübersicht der Anzahl
der angeordneten "besonderen Ermittlungsmaßnahmen"
für das Jahr 1999 (die Vergleichszahlen 1998 sind in Klammer angefügt)**

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	2 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	2 (0)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	3 (6)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	3 (7)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	11 (5)	2 (0)	1 (0)	2 (3)	16 (8)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	12 (8)	17 (1)	7 (1)	7 (1)	43 (11)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	11/13 (7/9)	7/11 (0/1)	2/6 (1/1)	1/6 (3/1)	21/36 (11/12)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	145 (18)	7 (0)	41 (37)	9 (4)	202 (59)
<u>Rechtsmittel/Rechtsbehelfe</u>	4 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	4 (0)

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1999 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	<u>3</u>
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	<u>2</u>
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	<u>keine</u>
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	<u>2</u>
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	<u>11</u>
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	<u>12</u>
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	<u>4</u>
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	<u>1¹</u>
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	<u>2</u>
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	<u>keine</u>

2. Einzelauswertung

2.1.1. Auswertung der Anordnungen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO

2.1.2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>116</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>0</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>60²</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>0</u>

2.1.3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>keine</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>keine</u>
c) bis zu einem Monat	<u>1</u>
d) über einen Monat	<u>keine</u>

2.1.4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>keine</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>keine</u>
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	<u>keine</u>
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	<u>1</u>

2.1.5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	<u>1</u>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>keine</u>

2.1.6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
 (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

¹ Bewilligung des Eindringens nach § 149e Abs. 1 StPO.
² Verständigungsvorgang zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

Beilage ./B

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>0</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<u>0</u>
c) § 278a StGB	<u>0</u>
d) StGB: sonstige	<u>0</u>
d) SMG	<u>1</u>
e) VerbotsG	_____
f) sonstige ...	_____

2.1.7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<u>1³</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<u>3</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>

2.1.8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<u>2</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>

2.1.9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hatkeine**2.2. Auswertung der übrigen Fälle des § 149d****2.2.1 Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen**

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>18</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>11</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>4</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>19</u>

2.2.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>4</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>5</u>
c) bis zu einem Monat	<u>15</u>
d) über einen Monat	<u>6</u>

2.2.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>2</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>keine</u>

³ In diesem Fall wurde die Überwachung tatsächlich nicht durchgeführt; die Beschwerde blieb erfolglos.

Beilage ./B

- c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde **keine**
d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde **3**

2.2.4. Anzahl der Fälle,

- a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde **10**
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde **13⁴**

2.2.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

- a) StGB: gegen Leib und Leben **1**
b) StGB: gegen fremdes Vermögen **22**
c) § 278a StGB **1**
d) StGB: sonstige (§§ 212, 302 StGB) **2**
e) SMG **2**
f) Verbotsg
g) sonstige ...

2.2.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden **keine****2.2.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** **keine****2.2.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** **keine**

⁴ Drei weitere Fällen sind noch anhängig, in dieses Kriterium noch nicht beantwortet werden kann.

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelgenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweil die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1999 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	<u>keine</u>
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	<u>keine</u>
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	<u>keine</u>
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	<u>2</u>
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	<u>17</u>
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	<u>8¹</u>
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	<u>keine</u>
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	<u>keine</u>
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	<u>1</u>

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>7</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>unbek.²</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>4</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>7</u>

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>keine</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>8</u>
c) bis zu einem Monat	<u>4</u>
d) über einen Monat	<u>6</u>

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>keine</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>1</u>
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	<u>keine</u>
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	<u>0</u>

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	<u>7</u>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>11</u>

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
 (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

¹ In zwei Fällen wurde ein neuerlicher Antrag auf Verlängerung abgewiesen.

² Der Bericht der OStA Linz verweist darauf, dass es bei Einrichtung von Videofallen in Geschäftslokalen etc. praktisch unmöglich sei, die Anzahl der von der Überwachung betroffenen Personen auch nur annähernd exakt darzustellen

Beilage ./C

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>1</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<u>15</u>
c) § 278a StGB	<u>0</u>
d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1 StGB)	<u>1</u>
d) SMG	<u>1</u>
e) VerbotsG	<u>0</u>
f) sonstige ...	<u>0</u>
7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	<u>keine</u>
8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	<u>keine</u>
9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	<u>keine</u>

Beilage ./D

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1999 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	<u>keine</u>
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	<u>keine</u>
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	<u>keine</u>
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	<u>1</u>
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	<u>7</u>
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	<u>4</u>
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	<u>keine</u>
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	<u>1</u>
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	<u>keine</u>

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>7</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>34</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>6</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>keine</u>

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>keine</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>keine</u>
c) bis zu einem Monat	<u>5</u>
d) über einen Monat	<u>3</u>

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>keine</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>keine</u>
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	<u>keine</u>
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	<u>keine</u>

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	<u>2</u>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>6</u>

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>keine</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<u>8</u>
c) § 278a StGB	<u>keine</u>
d) StGB: sonstige	<u>keine</u>

Beilage ./D**Beilage ./E**

c) § 278a StGB	<u>keine</u>
d) StGB: sonstige	<u>keine</u>
e) SMG	<u>1</u>
f) VerbotsG	<u>keine</u>
g) sonstige (§ 302 StGB)	<u>keine</u>
7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	<u>keine</u>
8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	<u>keine</u>
9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	<u>keine</u>

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1999 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	<u>keine</u>
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	<u>keine</u>
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	<u>keine</u>
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	<u>2</u>
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	<u>7</u>
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	<u>4</u>
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	<u>keine</u>
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	<u>keine</u>
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	<u>keine</u>

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>9</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>keine</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>keine</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>keine</u>

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>keine</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>1</u>
c) bis zu einem Monat	<u>3</u>
d) über einen Monat	<u>4</u>

4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>keine</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>0</u>
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	<u>keine</u>
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	<u>1</u>

5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	<u>1</u>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>6¹</u>

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
 (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>keine</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<u>8</u>

1

1 Fall war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Beilage ./E

c) § 278a StGB	<u>keine</u>
d) StGB: sonstige	<u>keine</u>
e) SMG	<u>1</u>
f) VerbotsG	<u>keine</u>
g) sonstige (§ 302 StGB)	<u>keine</u>
7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	<u>keine</u>
8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	<u>keine</u>
9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	<u>keine</u>

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 1999 (bundesweit)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	<u>3</u>
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	<u>2</u>
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	<u>keine</u>
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	<u>2</u>
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	<u>keine</u>
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	<u>16</u>
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	<u>43</u>
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	<u>20</u>
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	<u>1</u>
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	<u>3</u>
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	<u>1</u>

2. Einzelauswertung

2.1.1. Auswertung der Anordnungen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO

2.1.2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>116</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>keine</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>60¹</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>0</u>

2.1.3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>keine</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>keine</u>
c) bis zu einem Monat	<u>1</u>
d) über einen Monat	<u>keine</u>

2.1.4. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>keine</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>keine</u>
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	<u>keine</u>
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	<u>1</u>

2.1.5. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	<u>1</u>
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>keine</u>

2.1.6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
 (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

¹ Verständigungsvorgang zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

Beilage ./F

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>0</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<u>0</u>
c) § 278a StGB	<u>0</u>
d) StGB: sonstige	<u>0</u>
e) SMG	<u>1</u>
f) VerbotsG	_____
g) sonstige ...	_____

2.1.7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<u>1²</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<u>3</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>

2.1.8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<u>2</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>

2.1.9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hatkeine**2.2. Auswertung der übrigen Fälle des § 149d****2.2.1 Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen**

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>48</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>45³</u>
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	<u>14</u>
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>26</u>

2.2.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	<u>4</u>
b) bis zu zwei Wochen	<u>14</u>
c) bis zu einem Monat	<u>27</u>
d) über einen Monat	<u>19</u>

2.2.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	<u>2</u>
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	<u>1</u>

² In diesem Fall wurde die Überwachung tatsächlich nicht durchgeführt; die Beschwerde blieb erfolglos.

³ Die OStA Linz hat bekanntgegeben, dass im Fall der Videofall in Geschäftsräumlichkeiten die Anzahl der betroffenen Personen nicht exakt feststellbar sei.

Beilage ./F

c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde **keine**
 d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde **4**

2.2.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde **20**
 b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde **36⁴**

2.2.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben **2**
 b) StGB: gegen fremdes Vermögen **53**
 c) § 278a StGB **1**
 d) StGB: sonstige (§§ 212, 302 StGB) **3**
 e) Verbotsg **3**
 f) sonstige ...

2.2.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden **keine**

2.2.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen **keine**

2.2.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat **keine**

⁴ Vier weitere Fällen sind noch anhängig, in dieses Kriterium noch nicht beantwortet werden kann.